

Richtlinie



über die Mindestausrüstung der freiwilligen Feuerwehren in der Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 Abteilung für Katastrophenschutz
 und Landesverteidigung
 Landesfeuerwehrinspektorat und
 Landesfeuerwehrverband Steiermark

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen	2
3. Einteilung der Feuerwehren in Kategorien, Festlegung der Grundausrüstung je Kategorie	2
4. Zuordnung der Freiwilligen Feuerwehren zu den Ortsklassen der Gemeinden	3
5. Grundausrüstung	4
6. Zusatzausrüstung	4
7. Aufgaben der Gemeinden und Feuerwehren	5
8. Aufgaben der Bezirksfeuerwehrverbände	5
9. Begriffsbestimmungen	6
Anhang - Fahrzeugzusammenstellungen mit Gleichwertigkeit	8

Das nunmehr seit mehr als 100 Jahren bestehende organisierte Feuerwehrwesen war und ist durch seine Mitglieder immer mit dem Bestreben erfüllt, die bestmögliche Hilfe bei Notfällen jeglicher Art leisten zu können. Die wesentlichsten Ressourcen hiezu sind eine ausreichende Mannschaftsstärke, die entsprechende Ausrüstung und eine ausreichende Ausbildung.

Die zunehmende Technisierung und die wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Änderungen der letzten Jahrzehnte haben bewirkt, daß die Bereitstellung der genannten Ressourcen immer wieder einer Bewertung nach ihrer Machbarkeit, aber auch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unterzogen werden. Eine Reihe von Studien hat sich in ganz Europa mit der notwendigen Mannschaftsstärke und Ausrüstung bestehender und zukünftiger Berufsfeuerwehren auseinandergesetzt. Die zunehmende Mobilität, das Tages- und Wochenpendlerwesen lassen eine Bewertung der Verfügbarkeit von Einsatzkräften auch im Wirkungsbereich der Freiwilligen Feuerwehren und damit die Festlegung des jeweiligen, als Mindestsollstärke bezeichneten Mannschaftsstandes, notwendig werden.

Der hohe technische Ausrüstungsstandard in Österreich läßt auch die Investitionsaufwendungen ständig steigen. Da als Kostenträger in erster Linie die Gemeinden fungieren, ist zur Realisierung auch gerechtfertigter Anschaffungen, immer häufiger ein Nachweis über die tatsächliche Notwendigkeit zu erbringen.

Zur sinnvollen Abstimmung und zur Gewährleistung der Einsatzeffizienz sind sodann die Faktoren „Mannschaft“ und „Gerät“ durch eine umfassende und zielorientierte Ausbildung zu verknüpfen.

In einschlägiger Fachliteratur werden vermehrt Berechnungsmodelle über die notwendige Mannschaftsstärke von Feuerwehren, über die notwendige Ausrüstung, aber auch über die zulässigen Alarmierungs- und Hilfsfristen veröffentlicht.

In vielen österreichischen Bundesländern bestehen seit Jahren über die notwendige und durch die Gemeinden den Feuerwehren zur Verfügung zu stellende Ausrüstung, Mindestausrüstungsverordnungen.

Nicht zuletzt im Bestreben der Funktionäre im Steirischen Feuerwehrwesen, mehr wie bisher in die Gestaltung einzugreifen und somit bei der Bewältigung der durch die oben dargelegte Entwicklung auftretenden Probleme mitzuwirken, wurde diese „Richtlinie über die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren in Steiermark“ durch das Landesfeuerwehrinspektorat im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, gemeinsam mit den höchsten Repräsentanten des Landesfeuerwehrverbandes, erarbeitet. Sie sollen ein Instrumentarium zur zweckmäßigen Organisation, aber auch Bewirtschaftung für das Steirische Feuerwehrwesen sein. Letztlich dienen sie auch als Abgrenzungskriterium bei der Bewertung und Zuordnung konkreter Projekte.

1. ALLGEMEINES

Das Landesfeuerwehrgesetz 1979 kennt keine direkte Bewertungsgrundlage für die notwendige Ausrüstung der Feuerwehren. Auch nicht darüber, nach welchen Kriterien die Größe, die Leistungsfähigkeit usw. der für den jeweiligen Löschbereich zuständigen Feuerwehr festzulegen ist. Ein Anhalt kann im § 26 Abs.2 hinsichtlich der Beurteilung von Löscharbeitsverträgen gefunden werden; hier ist unter Bedachtnahme auf die Einwohnerzahl, Flächenausdehnung, Besiedlungsdichte, bauliche- und industrielle Struktur und Entwicklung und die gefährdete Lage zu entscheiden.

Eine weitere Vorgabe ist in den nach § 23 Abs.2 durch Satzungen des Landesfeuerwehrverbandes zu regelnden Vorschriften über die Gliederung und Stärke von Freiwilligen Feuerwehren zu finden. Hierin wird die Anzahl und die Mannschaftsstärke der Löscharbeitsgruppen (1:8) ausschließlich nach der Einwohnerzahl zugeordnet.

Andere Bundesländer nehmen die Einteilung der Gemeinden – nicht der Feuerwehren – in Kategorien vor. Dies erfolgt nach der Einwohnerzahl, aber auch die Anzahl der zu schützenden Objekte wird als Parameter herangezogen; in den Bundesländern mit höherem Fremdenverkehrsaufkommen zählt zusätzlich auch die Anzahl der Fremdenbetten pro Gemeinde. Ältere Mindestausrüstungsverordnungen kennen weiters eine Unterteilung in Gemeinden mit normaler Struktur, mit geringen Höhenunterschieden, geringer baulicher Dichte, keiner intensiven Gebäudenutzung, mit Betrieben und Anlagen ohne besondere Brandgefährdung, mit guter verkehrsmäßiger Aufschließung und gesicherter Löschwasserversorgung und solche, bei denen die Anforderungen an das Feuerwehrwesen höher zu bewerten sind.

Die jüngeren einschlägigen Regelungen in Österreich gliedern die für eine Feuerwehr erforderliche Mindestausrüstung in „Grundausrüstung“ und „Zusatzausrüstung.“ Eine Zusatzausrüstung ist dann vorzusehen, wenn mit der Grundausrüstung allein die Aufgaben nach § 1 LFG, 1979 nicht ausreichend erfüllt werden können. Diese Zusatzausrüstung kann unter anderem weitere Löschfahrzeuge, Tanklöschfahrzeuge, Rüstfahrzeuge, Hubrettungsfahrzeuge, Sonderfahrzeuge, Mannschaftstransportfahrzeuge und Vorausfahrzeuge umfassen. Mit der Vorschreibung der Zusatzausrüstung kann auch eine Erhöhung der Mannschaftsstärke verbunden sein.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß im Bundesland Steiermark einerseits in einer Gemeinde mehrere Feuerwehren anzutreffen sind, andererseits aber auch Gemeinden ohne eigene Feuerwehr durch einen Löscharbeitsvertrag an Feuerwehren in fremden Gemeinden gebunden sind, ist eine direkte Zuordnung der Gemeinden zu einer bestimmten Feuerwehr-Kategorie nicht möglich. Es müssen daher einerseits die Gemeinden in Ortsklassen eingeteilt, andererseits die Feuerwehren nach entsprechenden Kriterien in Kategorien gegliedert und den Gemeinden zugeordnet werden.

2. EINTEILUNG DER GEMEINDEN IN ORTSKLASSEN

Jede Gemeinde im Bundesland Steiermark ist in eine der nachfolgenden Ortsklassen einzureihen:

Ortsklasse 1:

bis 1.000 Einwohner (einschließlich 60 % der Fremdenbetten)
bis 300 Häuser
ohne Betrieb mit automatischer Brandmeldeanlage
(Betriebe mit eigener Betriebsfeuerwehr sind nicht zu berücksichtigen)

Ortsklasse 2:

1.000 bis 2.500 Einwohner (einschließlich 60 % der Fremdenbetten)
300 bis 800 Häuser

2 BLAULICHT 12-97

1 bis 5 Betriebe mit automatischer Brandmeldeanlage

Ortsklasse 3:

2.500 bis 5.000 Einwohner (einschließlich 60 % der Fremdenbetten)
800 bis 1.500 Häuser
mehr als 5 Betriebe mit automatischer Brandmeldeanlage

Ortsklasse 4:

5.000 bis 10.000 Einwohner (einschließlich 60 % der Fremdenbetten)
1.500 bis 2.500 Häuser

Ortsklasse 5:

über 10.000 Einwohner (einschließlich 60 % der Fremdenbetten)
über 2.500 Häuser

3. EINTEILUNG DER FEUERWEHREN IN KATEGORIEN

Festlegung der Grundausrüstung je Kategorie

Jede Freiwillige Feuerwehr in Steiermark ist einer der nachfolgenden Kategorien zuzuordnen:

Kategorie 1:

Anzahl der Löscharbeitsgruppen: 1
Mannschaftssollstärke: 20 Mann

Es ist aus den Fahrzeugen laut ÖNORM F 1001 eines (ggf. zuzüglich Anhänger) zu wählen, das folgende Ausrüstungskriterien erfüllt:

- 1 Tragkraftspritze mind. TS 8/10 und die Ausrüstung eines KLF-A laut Baurichtlinie des ÖBfV

Beispiele:

- 1 MTF + 1 TSA (mit Ausrüstung wie KLF-A)
oder
- 1 KLF-A (1:6) ohne Seitenbeladung
oder
- 1 KLF ohne Seitenbeladung
oder
- 1 KLF-W

Mindestanzahl der Stellplätze: 1

Kategorie 2:

Anzahl der Löscharbeitsgruppen: 1
Mannschaftssollstärke: 20 Mann

Es ist aus den Fahrzeugen laut ÖNORM F 1001 eine Kombination zu wählen, die mit max. 2 Fahrzeugen (ggf. zuzüglich Anhänger) folgende Ausrüstungskriterien erfüllt:

- 1 Tragkraftspritze mind. TS 8/10 und die Ausrüstung eines KLF-A
- 1 Garnitur Preßluftatmer
- 1 Notstromaggregat 8 kVA mit Beleuchtungseinheit
- 1 Tauchpumpe UWP 8-1
- 1 zweiteilige Schiebleiter
- 1 Motorkettensäge mit Zubehör

Insgesamt müssen auf den Fahrzeugen mindestens 9 Sitzplätze vorhanden sein.

Beispiel: LF-B

Mindestanzahl der Stellplätze: 2

Kategorie 3:

Anzahl der Löscharbeitsgruppen: 2
Mannschaftssollstärke: 39 Mann

Es ist aus den Fahrzeugtypen laut ÖNORM F 1001 eine Kombination zu

wählen, die mit max. 3 Fahrzeugen (ggf. zuzüglich Anhänger) folgende Ausrüstungskriterien erfüllt.

- 1 Tanklöschfahrzeug lt. Baurichtlinien des ÖBFV mit einem Löschwasservorrat von mind. 1000 l, Feuerlöschpumpe MP 12 mit Schnellangriffseinrichtung und der sonstigen Ausrüstung mind. eines TLF 1000
- 1 Tragkraftspritze mind. TS 8/10 und die Ausrüstung eines KLF-A zusätzlich
- 1 Garnitur Preßluftatmer
- 1 Notstromaggregat 8kVA mit Beleuchtungseinheit
- 1 Tauchpumpe UWP 8-1
- 1 zweiteilige Schiebleiter
- 1 Motorkettensäge mit Zubehör
- 1 Belüftungsgerät (Hochleistungslüfter)

Insgesamt müssen auf den Fahrzeugen mind. 15 Sitzplätze vorhanden sein.

Beispiel: 1 TLF 1000, 1 LF-B
Mindestanzahl der Stellplätze: 3

Kategorie 4:

Anzahl der Löschgruppen: 3
Mannschaftssollstärke: 58 Mann

Es ist aus den Fahrzeugtypen lt. ÖNORM F 1001 eine Kombination zu wählen, die mit max. 4 Fahrzeugen (ggf. zuzüglich Anhänger) folgende Ausrüstungskriterien erfüllt:

- 2 Tanklöschfahrzeuge lt. Baurichtlinie des ÖBFV mit je einer Feuerlöschpumpe mind. MP 12 mit Schnellangriffseinrichtung und einem Löschwasservorrat von insgesamt mind. 3.000 l
- 1 Wasserwerfer mind. 1.200 l/min.
- 1 Tragkraftspritze mind. TS 8/10 und die Ausrüstung eines KLF-A zusätzlich
- 2 Notstromaggregate 8 kVA mit Beleuchtungseinheit
- 2 Tauchpumpen UWP 8-1

insgesamt mindestens:

- 1 tragbare Schiebleiter dreiteilig
- 1 tragbare Schiebleiter zweiteilig
- 2 Motorkettensägen
- 1 Greifzug 3-t oder eine Seilwinde mind. 3-t Zugkraft
- 6 Preßluftatmer mit Zubehör
- 1 Belüftungsgerät (Hochleistungslüfter)

Insgesamt müssen auf den Fahrzeugen mind. 22 Sitzplätze vorhanden sein.

Beispiel: 1 TLF 2000 Trupp (mit Notstromaggregat)
1 TLF 1000
1 LF-B
1 MTF

Mindestanzahl der Stellplätze: 4

Kategorie 5:

Anzahl der Löschgruppen: 4
Mannschaftssollstärke: 77 Mann

Es ist aus den Fahrzeugtypen lt. ÖNORM F 1001 eine Kombination zu wählen, die folgende Ausrüstungskriterien erfüllt:

- 2 Tanklöschfahrzeuge lt. Baurichtlinie des ÖBFV mit insgesamt mind. 5000 l Löschwasserinhalt
- 1 Wasserwerfer mind. 1.600 l/min.
- 1 Tragkraftspritze mind. TS 8/10 und die Ausrüstung eines KLF-A zusätzlich

- 1 Fahrzeug, das geeignet ist, eine Einsatzleitstelle aufzunehmen (z.B. MTF mit Kartentisch oder KDO)

insgesamt mindestens

- 1200 m B-Schläuche
- 1 eingebautes oder tragbares Notstromaggregat mind. 20 kVA
- 2 tragbare Notstromaggregate mind. 8 kVA
- 1 hydraulisches Rettungsgerät mit Spreizer mind. SP 30, Schere und Zubehör
- 1 Seilwinde mind. 5-t
- 1 tragbare Leiter dreiteilig mit Fußteiler
- 1 tragbare Leiter zweiteilig
- 1 Mehrzweckleiter
- 1 Hubrettungsgerät mit einer Einsatzhöhe von ca. 18 m
- 9 Stk. Preßluftatmer
- 3 Stk. Motorkettensägen
- 2 Stk. Belüftungsgeräte (Hochleistungslüfter)

Insgesamt müssen auf den Fahrzeugen mind. 28 Sitzplätze vorhanden sein.

Beispiel: 1 TLF 4000 Trupp
1 TLF 1000
1 LFB-A
1 Anhängelleiter AL 18
1 MTF (mit Kartentisch)

Mindestanzahl der Stellplätze: 5

Kategorie 6:

Anzahl der Löschgruppen mind.: 5
Mannschaftssollstärke mind.: 96 Mann

Die Mindestausrüstung ist durch ein spezifisches Sachverständigengutachten festzulegen.

4. ZUORDNUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN ZU DEN ORTSKLASSEN DER GEMEINDEN

4.1. Jede steirische Gemeinde wird aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in eine der Ortsklassen 1 bis 5 eingereiht. Hierbei gelten die in der jeweiligen Ortsklasse genannten Einwohner-, Häuser- bzw. Betriebsanzahl als absolute Obergrenze. Wird bei einer dieser drei Parameter der Grenzwert überschritten, ist die Gemeinde in die nächsthöhere Ortsklasse einzureihen.

Für die Einwohnerzahl gilt jeweils das zeitlich jüngste in der Grazer Zeitung verlaubliche Verzeichnis „Gemeinden des Landes Steiermark“.

Für die Anzahl der Häuser gilt die offizielle Statistik, verlaublich im Österreichischen Amtskalender (Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei).

Für die Ermittlung der Anzahl der Fremdenbetten gilt die Bettenbestandsstatistik im Sommerhalbjahr des jeweiligen Kalenderjahres, veröffentlicht in „Steirische Statistiken, Tourismus“ der Landesamtsdirektion – Landesstatistik, Eigenverlag Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landesamtsdirektion, Referat Statistik.

Die grenzwertrelevante, rechnerische Einwohnerzahl ist durch Addition der Gemeindeeinwohner mit dem Produkt aus Fremdenbettenanzahl und dem Faktor 0,6 zu ermitteln.

Die Anzahl der Betriebe mit automatischer Brandmeldeanlage ist durch Bekanntgabe der angeschlossenen Teilnehmer durch die öffentlichen Brandmeldestellen (Bezirksflorianstationen oder Berufsfeuerwehr) festgelegt.

4.2. Entsprechend der Ortsklasse für die jeweilige Gemeinde ist dieser zur Besorgung der örtlichen Feuer- und Katastrophenpolizei (§ 29, LFG, 1979) eine Feuerwehr der entsprechenden Kategorie zuzuordnen. Als entsprechende Kategorie gilt:

für Gemeinden der Ortsklasse 1	–	Feuerwehr der Kategorie 2
für Gemeinden der Ortsklasse 2	–	Feuerwehr der Kategorie 3
für Gemeinden der Ortsklasse 3	–	Feuerwehr der Kategorie 4
für Gemeinden der Ortsklasse 4	–	Feuerwehr der Kategorie 5
für Gemeinden der Ortsklasse 5	–	Feuerwehr der Kategorie 6

4.3. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Feuerwehren, so ist jede dieser Feuerwehren einer Kategorie zuzuordnen, wobei mindestens eine der gemeindeangehörigen Feuerwehr der der entsprechenden Ortsklasse zugeordneten Kategorie, vermindert um den Fahrzeug- und Gerätebestand einer oder mehrerer Feuerwehren niedrigerer Kategorien, aufweisen muss, sodaß der Gesamtausrüstungsbestand die geforderte Grundausrüstung erfüllt.

Feuerwehren höherer Kategorie, in deren Bestand Fahrzeuge und Geräte nicht aufscheinen, weil solche in einer anderen, gemeindeangehörigen Feuerwehr niedrigerer Kategorie vorhanden sind, sind bei der Zuordnung in die Kategorien dadurch zu kennzeichnen, dass nach einem Schrägstrich die niedrigere Kategorie durch ihre Kennziffer angegeben wird.

Beispiel: Eine Gemeinde der Ortsklasse 2 verfügt über zwei Feuerwehren. Nachdem jede Feuerwehr einer Kategorie zuzuordnen ist, muß mindestens eine davon der Kategorie 1 angehören. Durch Zuordnung der Kategorie 3 zur Ortsklasse 2 muß daher eine der beiden gemeindeeigenen Feuerwehren Kategorie 3 sein, die aber die Tragkraftspritze und die Ausrüstung eines KLF-A nicht im Bestand haben muß, da diese Geräte bei der zweiten Feuerwehr (Kategorie 1) vorhanden sind. Die Feuerwehr der Kategorie 3 – die also keine Tragkraftspritze und keine Ausrüstung eines KLF-A besitzt – ist bei der Zuordnung mit Kategorie 3/1 zu bezeichnen.

Eine andere Möglichkeit ist, dass bei zwei Feuerwehren in einer Gemeinde der Ortsklasse 2 schon die „kleinere“ die Ausrüstung der Kategorie 2 besitzt, sodass die „größere“ der Kategorie 3, vermindert um die Ausrüstung der Kategorie 2, zuzuordnen bleibt. Diese Feuerwehr wird sodann der Kategorie 3/2 zugewiesen.

4.4. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Feuerwehren, so kann das unter 4.3. dargestellte Reduktionsverfahren mehrfach angewendet werden. Die Summe der Feuerwehrausrüstung in der Gemeinde muß jedenfalls die gesamte Grundausrüstung derjenigen Kategorie umfassen, die der Ortsklasse der Gemeinde entspricht.

4.5. Bestehen in einer Gemeinde keine Feuerwehren, so sind die für die Einteilung in Ortsklassen relevanten Größen zu den Zahlen derjenigen Gemeinde zuzuzählen, die den Brandschutz laut Löschvereinbarung zu gewährleisten hat. Für diese Gemeinde gilt die Zuordnung in die aus der Summe ermittelte Ortsklasse.

Besteht in einer Gemeinde keine Feuerwehr und ist das Gemeindegebiet dem jeweiligen Löschbereich mehrerer Feuerwehren zugeordnet, so ist die Einwohner-, Häuser- und Anzahl der Brandmeldeanlagen entsprechend ihrer Lage innerhalb der jeweiligen Löschbereiche aufzuteilen und den entsprechenden Sitzgemeinden zuzuzählen.

4.6. Ergibt sich aus der Zuzählung nach 4.5., daß eine Gemeinde in eine höhere Ortsklasse zuzuordnen ist, als sie ohne Zuzählung einzureihen wäre, so ist der entsprechend höheren Kategorie einer der gemeindeeigenen Feuerwehren jedenfalls dadurch Rechnung zu tragen, daß die Kategorie derjenigen Feuerwehr, deren Löschbereich die Zuzählung hervorgerufen hat, um den Faktor 1 erhöht wird.

4.7. Die unter 4.5. bzw. 4.6. dargelegte Berechnungsmethode ist auch

dann adäquat anzuwenden, wenn Teile einer Gemeinde mit eigener Feuerwehr dem Löschbereich einer Feuerwehr mit anderer Sitzgemeinde zugeordnet sind. Für die Berechnung der entsprechenden Ortsklasse ist die Einwohner-, Häuser- und Betriebsanzahl sinngemäß um den Anteil des abgetretenen Löschbereiches zu reduzieren.

5. GRUNDAUSRÜSTUNG

5.1. Als Grundausrüstung gelten die unter Ziffer 3. der jeweiligen Feuerwehr zugeordneten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände. Bei mehreren Feuerwehren in einer Gemeinde ist die Verminderung der Grundausrüstung je Kategorie nach Ziffer 4.3. bzw. 4.4. vorzunehmen.

5.2. Die Grundausrüstung nach 5.1. stellt die zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Katastrophenpolizei notwendigen Mindestausrüstung dar (§ 26 Abs. 1 LFG 79). Sie ist für die Besorgung der überörtlichen Feuer- und Katastrophenpolizei, insbesondere zur Eingliederung in die Feuerlösch- und Bergebereitschaften, nach § 27 Abs. 2 nicht heranzuziehen.

5.3. Fahrzeuge der Grundausrüstung können mit Zusatzausrüstung ergänzt werden, wenn es sich um Ausrüstungsteile handelt, die zur Erfüllung besonderer Aufgaben innerhalb des Gemeindegebietes erforderlich sind (z.B. Tunneleinsatzrüstung).

6. ZUSATZAUSRÜSTUNG

6.1. Die Besorgung der örtlichen Feuer- und Katastrophenpolizei kann im allgemeinen mit den Ausrüstungsgegenständen der Grundausrüstung bewerkstelligt werden. Dies ist nicht der Fall, wenn im Wirkungsbereich der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr Betriebe, Anlagen oder sonstige Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser, Pflegeheime besonderen Ausmaßes) vorhanden sind, die einen erhöhten Brand- und Katastrophenschutz erfordern.

Handelt es sich um Betriebe nach § 8 Abs. 2 LFG 79, die nach § 8 Abs. 5 über keine eigene Betriebsfeuerwehr verfügen, so wird sich die notwendige Zusatzausrüstung an den betriebsspezifischen Voraussetzungen orientieren; demgegenüber hat der Betrieb die einschlägigen Mehrkosten durch seine Beitragsleistung auszugleichen.

6.2. Für die Verhütung von Bränden und die Abwehr sonstiger Gefahren überörtlicher Natur kann eine Zusatzausrüstung erforderlich sein. Hierzu zählen insbesondere spezielle oder zusätzliche Gerätschaften für Einsätze:

- auf übergeordneten Verkehrsflächen
- gegen Gefahren durch Naturereignisse
- gegen Gefahren durch Schadstoffe
- gegen Gefahren durch radioaktive Stoffe
- gegen Gefahren auf, in und durch Gewässer

Aber auch

- Logistikfahrzeuge
- Nachschub- und Versorgungsausrüstung
- Einsatzleit- und Kommunikationseinrichtungen usw.

6.3. Die Zusatzausrüstung besteht entweder in speziellen Fahrzeugen oder in Geräten und sachlicher Ausrüstung, wie z.B. Atemschutz- und

Gefahrgutfahrzeuge, Kran- und Vorausfahrzeuge, aber auch Schutzzan-
züge, Gefahrstoffumfüllpumpen usw.,

oder

in der zusätzlichen Bestückung und Adaptierung von Fahrzeugen, die an
sich zur Grundausrüstung zählen, wie z.B. die Aufrüstung eines Rüst-
löschfahrzeuges 2000 zum Tunnel-Rüstlöschfahrzeug,

aber auch in

fest eingebauten Ausrüstungen, wie z.B. Bezirksfunkleitstellen, Ver-
sorgungslager u.ä.

6.4. Notwendigkeit, Art und Umfang der Zusatzausrüstung werden
unter Berücksichtigung der für das gesamte Bundesland vorgegebenen
Ausrüstungskonzepte im Einzelfall zwischen Gemeinde, Standortfeu-
erwehr und Bezirksfeuerwehrkommandanten festgelegt. Hierbei haben
der Landesfeuerwehrverband, gegebenenfalls die Bezirksverwal-
tungsbehörde, und die zuständige Abteilung im Amt der Landesregie-
rung (Landesfeuerwehrintspektorat) mitzuwirken.
Basis hierfür bildet ein Sachverständigenutachten des Landesfeuer-
wehrintspektorates.

6.5. Hinsichtlich der Kosten für die Beschaffung der Zusatzausrüstung
und die Finanzierung ist das Einvernehmen zwischen allen Kostenträ-
gern herzustellen.

In die Finanzierungsbesprechungen ist nach § 29 Abs. 7 das Land Stei-
ermark, vertreten durch die zuständige Abteilung (Landesfeuerwehrint-
spektorat), einzubinden, insbesondere wenn es sich um Investitionen han-
delt, die nach § 27 den Feuerlösch- und Bergebereitschaften zuzu-ord-
nen sind.

6.6. Sofern Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und sonstige Ein-
richtungen nicht im Eigentum des Bezirks- oder Landesfeuerwehrver-
bandes verbleiben und der Feuerwehr zur treuhändischen Verwendung
übergeben werden, gehen die Ausrüstungsgegenstände in das Eigentum
der Sitzgemeinde mit der Auflage über, dass sie nur mit Zustimmung des
Bezirksfeuerwehrverbandes und der Landesregierung an-derweitig ver-
wendet oder veräußert werden dürfen.

Sofern nichts Zusätzliches vereinbart wird, sind jedenfalls die Be-
triebs-, Wartungs- und Erhaltungskosten durch die jeweilige Sitzgemeinde
bzw. Feuerwehr zu bedecken; demgegenüber können eventuelle Ein-
satzserlöse bei verrechenbaren Einsätzen durch die Gemeinde bzw. Feu-
erwehr vereinnahmt werden.

7. AUFGABEN DER GEMEINDEN UND FEUER- WEHREN

7.1. Jede Gemeinde soll unter Berücksichtigung von Löscharbeits-
vereinbarungen nach § 26 Abs. 2 LFG 79 die für sie zutreffende Orts-
klasse ermitteln und festlegen.

7.2. Die Gemeinde soll gemeinsam mit den gemeindeeigenen Feu-
erwehren die Zuordnung der Feuerwehrkategorien zur festgestellten Orts-
klasse unter Mitwirkung des Bezirksfeuerwehrverbandes treffen und jede
Feuerwehr einer Kategorie zuordnen.

7.3. Die Gemeinde soll gemeinsam mit der zuständigen Feuer-
wehr feststellen, ob in ihrem Gemeindegebiet Betriebe, Anlagen oder Ein-
richtungen vorhanden sind, die eine Zusatzausrüstung nach Punkt 6. erfor-
derlich machen könnten.

7.4. Nach § 29 Abs. 2 LFG 79 haben die Gemeinden Kosten für die
Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände der
Grundausrüstung sowie die zu deren Unterbringung, Wartung, Pflege und
Erhaltung der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit erforderlichen

Aufwendungen zu tragen.

Die Gegenstände verbleiben im Eigentum der Gemeinde; sie sind aus-
schließlich für die im § 1 Abs. 2 und 3 LFG 79 genannten Aufgaben zu
verwenden.

7.5. Entspricht die Ausrüstung der Feuerwehr nicht der Grundausrü-
stung, so sind die fehlenden Fahrzeuge und Geräte innerhalb ange-
messener Frist zu ergänzen.

7.6. Für Gerätschaften der Grundausrüstung, für die eine minimale und
maximale Nutzungsdauer vorgesehen ist, soll die Gemeinde innerhalb
des dazwischen liegenden Zeitraumes für Ersatzbeschaffungen sorgen,
die dem jeweiligen Stand der Technik bzw. den zum Zeitpunkt der Wie-
derbeschaffung gültigen Mindestausrüstungskonzepten entspricht.

7.7. Die Feuerwehr hat bei der Besorgung der überörtlichen Feuer- und
Katastrophenschutz (§ 27 LFG 79) mitzuwirken. Vorhandene Zusatz-
ausrüstung ist für Aufgaben nach § 27 ebenso bereitzustellen wie son-
stige Ausrüstungsgegenstände, die über die Grundausrüstung hinaus-
gehen.

7.8. Insbesondere die Feuerwehr hat dafür Sorge zu tragen, daß zu ent-
sprechender Ausrüstung eine äquivalent ausgebildete Mannschaft zur
Verfügung steht. Generell gilt, daß jede Funktion doppelt besetzt sein
muss. Dies ist für Aufgaben des Wartungs- und Instandhaltungsdienstes
nicht gefordert. Gerätemeister, Atemschutzwart u.ä. bedürfen kei-
ner Doppelbesetzung.

8. AUFGABEN DER BEZIRKSFEUERWEHRVER- BÄNDE

8.1. Die Bezirksfeuerwehrverbände haben bei der Zuordnung der Feu-
erwehren zu den jeweiligen Kategorien mitzuwirken.

8.2. Die Bezirksfeuerwehrverbände haben die Zuordnung aller
Gemeinden des Bezirkes in Ortsklassen und die Zuordnung aller Frei-
willigen Feuerwehren zu Kategorien evident zu halten, wobei als Stich-
tag der 30. 11. eines jeden Jahres gilt.

8.3. Die Bezirksfeuerwehrverbände haben den nach 7.2. ermittelten
Bestand alljährlich bis 30.11. dem Landesfeuerwehrverband, der Bezirks-
verwaltungsbehörde und dem Landesfeuerwehrintspektorat bekanntzu-
geben, sofern Veränderungen eingetreten sind.

8.4. Die Bezirksfeuerwehrverbände haben die gesamte Zusatzausrü-
stung ihrer Feuerwehren gemeinsam mit diesen und der Landesregie-
rung festzulegen, wobei insbesondere die Bestimmungen des § 27 LFG
79 zu berücksichtigen sind. Sie haben bei der Beschaffung der Zusatz-
ausrüstung mitzuwirken.

8.5. Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstige Gegenstände,
die nicht in das Eigentum einer Gemeinde übergeführt werden, verbleiben
im Eigentum des Bezirksfeuerwehrverbandes. Dieser hat die für deren
Betrieb, Wartung, Instandhaltung und gegebenenfalls Wiederbeschaf-
fung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Kosten zu tragen
(§ 29 Abs. 4 LFG 79). Dies gilt grundsätzlich auch für Sonderausrü-
stungen, deren Beschaffung das Land Steiermark – auch unter Ver-
wendung von Förderungsmitteln – vorgenommen hat, und auch dann,
wenn das Land nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu den Kosten
der Erhaltung und des Betriebes beiträgt.

9. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

9.1. Grundausrüstung:

Definition siehe Punkt 5.

9.2. Zusatzausrüstung:

Definition siehe Punkt 6.

9.3. Ortsklasse einer Gemeinde:

Die für die Bemessung der notwendigen Feuerwehrausrüstung getroffene Einteilung der Steirischen Gemeinden nach den für den Brandschutz relevanten Kriterien.

9.4. Kategorie einer Feuerwehr:

Einteilung der Feuerwehren aufgrund der für den örtlichen Wirkungsbereich erforderlichen Grundausrüstung.

9.5. Anzahl der Löschgruppen:

Die taktische Einheit der Feuerwehr ist die Löschgruppe 1:8. Zwei Löschgruppen bilden einen Zug, dem ein Zugskommandant voransteht.

Unter Verwendung spezifischer Einsatzfahrzeuge und -geräte kann die Löschgruppe reduziert (z.B. beim Tanklöschfahrzeug = Staffel = 1:6) oder in Trupps (z.B. Angriffstrupp, Schlauchtrupp, Wassertrupp, aber auch Atemschutztrupp usw.) gegliedert werden.

9.6. Fahrzeuge laut ÖNORM F 1001:

In ÖNORM F 1001 „Feuerwehrausrüstungen, Branderkennungs- und Löschanlagen“, Ausgabe 1. August 1996, sind unter Ziffer 3. alle Bezeichnungen von Feuerwehrfahrzeugen enthalten. Für die Grundausrüstung werden überwiegend die unter Ziffer 3.1. genannten Feuerwehrfahrzeuge zur Brandbekämpfung und/oder technischen Hilfeleistung zu verwenden sein.

Für die am häufigsten vorhandenen Fahrzeugtypen hat der Österreichische Bundesfeuerwehrverband Baurichtlinien erstellt, die durch Beschlüsse des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark für verbindlich erklärt worden sind. Die bei den Steirischen Feuerwehren in Verwendung stehenden Standardfahrzeuge müssen diesen Baurichtlinien entsprechen. Nähere Details über Ausführung, Größe, Pflicht- und Bedarfsbelastung usw. können der jeweiligen Baurichtlinie entnommen werden.

Die Mindestnutzungsdauer, über welchen Zeitraum ein Einsatzfahrzeug mindestens verwendbar sein muß, beträgt im allgemeinen 20 Jahre; die maximale Verwendungsdauer 30 Jahre. Abweichungen von diesen Nutzungsgrenzen können für bestimmte Bauarten oder bestimmte Typen festgelegt werden. Ansonsten ist eine Abweichung nur in Einzelfällen durch ein auf das jeweilige Fahrzeug bezogenes Sachverständigengutachten, festzusetzen.

9.7. Anhänger:

Die ÖNORM F 1001 (siehe 9.6.) verzichtet auf die Auflistung von Anhängern.

Bei Fahrzeugen der ersten Einsatzwelle soll weitestgehend auf das Mitführen von Anhängern verzichtet werden. Für den Transport spezifischer Gerätschaften oder von Ausrüstungsgegenständen, die nicht unter Alarmbedingungen transportiert werden müssen oder erst zur zweiten Angriffswelle gehören, können Anhänger eine kostengünstige Variante sein.

Hinsichtlich der Nutzungsdauer siehe sinngemäß Punkt 9.6.

9.8. Tragkraftspritze:

Die in Österreich zur Verwendung bei den Feuerwehren gelangenden Tragkraftspritzen haben nach ÖNORM F 1065 geprüft und typisiert zu

sein. In dieser Norm sind verschiedene Leistungsklassen enthalten. Für die Verwendung als Zubringerpumpe für den Löschangriff ist im allgemeinen eine Tragkraftspritze mit entsprechender Förderleistung einzusetzen. Die bei den Feuerwehren vorzuhaltenden Pumpen müssen daher eine geforderte Mindestleistung erreichen oder überschreiten.

Die Nutzungsdauer beträgt mindestens 20, höchstens 30 Jahre. Abweichungen sind durch eine Gebrauchsprüfung durch das Landesfeuerwehrenspektorat zu belegen.

9.9. Preßluftatmer:

Die Grundausrüstung besteht aus drei kompletten Geräten inklusive Reserveflaschen und Masken sowie einem Prüfgerät pro Feuerwehr.

Zur Verwendung gelangen ausschließlich die in der „Dienstvorschrift – Atemschutz“ genannten Bauarten bzw. die durch den Landesfeuerwehrverband durch Beschluß freigegebenen Typen.

Der Bezirksfeuerwehrverband kann aus Gründen der einheitlichen Bewirtschaftung und des Servicedienstes in den Bezirksatemschutzwerkstätten eine einheitliche Gerätetype für alle Feuerwehren seines Bezirkes festlegen.

Die gesetzlich vorgesehene Prüffrist für Atemluftflaschen nach Versandbehälterverordnung beträgt derzeit für Metallflaschen 10 Jahre.

Atemschutzgeräte sind laut Prüfvorschrift alle 6 Jahre einer Grundüberholung zuzuführen.

Eine Höchstnutzungsdauer besteht nicht.

9.10. Notstromaggregat:

Für die Verwendung von Stromerzeugern im Feuerwehrdienst bestehen zu den gesetzlichen sicherheitsrelevanten Vorschriften (Elektrotechnikgesetz, ÖVE-Vorschriften, EG-Richtlinien) Erleichterungen, die nur unter Einhaltung bestimmter Auflagen gewährt werden.

Notstromaggregate für die Feuerwehren müssen daher den vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband herausgegebenen technischen Spezifikationen entsprechen (ÖBFV-Richtlinie ET-01 „Stromerzeuger zur Verwendung bei Feuerwehreinsätzen“).

Man unterscheidet „tragbare Stromerzeuger“ und „eingebaute Stromerzeuger“, wobei letztere auch auf Anhängern montiert sein können. Integrierte Bestandteile sind Motor, Antrieb, Generator, Schaltkasten mit Anschluß-, Sicherungs- und Prüfeinrichtungen sowie Traggestell und Zubehör. Die Leistung wird durch die Größe der elektrischen Scheinleistung in kVA charakterisiert.

Geprüfte Typen sind dem Landesfeuerwehrenspektorat bekannt; unbekannte Erzeugnisse können in Einzelfällen einer Prüfung durch das Landesfeuerwehrenspektorat zugeführt werden, für die Typenzulassung ist ein Gutachten einer akkreditierten Prüfstelle beizubringen.

Die Mindestnutzungsdauer für tragbare Stromerzeuger beträgt 20 Jahre, eine Verwendung über 25 Jahre hinaus ist zulässig, wenn durch eine Begutachtung durch einen Sachverständigen festgestellt ist, daß keine Sicherheitsbedenken bestehen. Für Einbaugeneratoren richtet sich die Nutzungsdauer nach der Nutzungsdauer des Trägerfahrzeuges.

9.11. Tauchpumpen:

Elektrische Unterwasserpumpen sind in verschiedensten Größen, Ausführungen und mit unterschiedlichster Fördercharakteristik am Markt, da sie unterschiedlichsten Verwendungen gerecht werden müssen (z.B. Bautauchpumpen, Fäkalienpumpen usw.). Für den Feuerwehrdienst sind nur spezielle Bauformen und entsprechende Leistungscharakteristika geeignet.

Tauchpumpen für den Feuerwehrdienst müssen daher der Richtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes „Tauchpumpe, Anforderungen, Prüfung“ bzw. DIN 14425 entsprechen und als solche geprüft und zugelassen sein.

Das Normalienblatt bzw. DIN 14425 sehen drei verschiedene Typen vor, wobei die Standardtype die Unterwasserpumpe UWP 8-1 mit 800 Liter pro Minute Fördermenge bei 1 bar Nennförderdruck ist.

Geprüfte Typen sind dem Landesfeuerwehrrinspektorat bekannt; unbekannte Erzeugnisse können in Einzelfällen einer Prüfung durch das Landesfeuerwehrrinspektorat zu-geführt werden, für die Typenzulassung ist ein Gutachten einer akkreditierten Prüfstelle beizubringen.

Die Mindestnutzungsdauer beträgt 20 Jahre, eine Verwendung über 25 Jahre hinaus ist zulässig, wenn durch eine Begutachtung durch einen Sachverständigen festgestellt ist, daß keine Sicherheitsbedenken bestehen.

9.12. **Zweiteilige Schiebleiter, dreiteilige Schiebleiter:**

An Schiebleitern als Angriffs- und Rettungsgeräte im Feuerwehrdienst werden besondere Anforderungen gestellt. Es sind daher nur solche als geeignet anzusehen, die in Konstruktion und Ausführung der ÖNORM F 4021 bzw. 4022 bzw. EN 1147 entsprechen, geprüft und zugelassen sind.

Geprüfte Typen sind dem Landesfeuerwehrrinspektorat bekannt; unbekannte Erzeugnisse können in Einzelfällen einer Prüfung durch das Landesfeuerwehrrinspektorat zu-geführt werden, für die Typenzulassung ist ein Gutachten einer akkreditierten Prüfstelle beizubringen.

Feuerwehrlaternen sind einer jährlichen Gebrauchsprüfung zu unterziehen. Eine Höchstnutzungsdauer besteht nicht. Die Beurteilung der Gebrauchsprüfung entscheidet über die Weiterverwendung bzw. das Ausscheiden.

9.13. **Motorkettensäge mit Zubehör:**

Motorkettensägen sind „gefährliche Maschinen“ im Sinne der Maschinensicherheitsverordnung MSV, BGBl.Nr. 306/1994.

Die Einsatzeinheit besteht aus einer handelsüblichen Kettensäge mit Benzin- oder Elektromotorantrieb mit mittlerer Schwertlänge und Ketten-schutz, Arbeitshandschuhen mit hinreichendem Schnittschutz, Schnitt-schutzhose sowie Helm mit Gesichtsvision für den Bedienungsmann und einem Kombikanister mit 5 l Treibstoff und 1 l Kettenöl bei Benzin-motorgeräten.

Hinsichtlich Wartung und Pflege sind die im Benutzerhandbuch vorgegebenen Anweisungen des Herstellers zu befolgen. Eine Höchstnutzungsdauer besteht nicht.

9.14. **Wasserwerfer:**

Strahlrohre für das Aufbringen größerer Wassermengen sind in verschiedensten Ausführungen im Fachmarkt erhältlich. Die verbreitetste Bauform ist einerseits am Dach eines entsprechend adaptierten Tanklöschfahrzeuges verwendbar, kann aber auch mit separater Bodenlafette unabhängig vom Fahrzeug eingesetzt werden. Zumeist werden Werfer mit verstellbarem oder auswechselbarem Mundstück beschafft, wodurch eine unterschiedliche Durchflußmenge eingestellt werden kann.

Hinsichtlich Wartung, Pflege, Nutzungsdauer und Ausscheidefrist gelten die allgemeinen Vorgaben der Gerätepflege.

9.15. **Seilwinden:**

Hebe- und Zugeräte unterliegen besonderer Sicherheitsanforderungen nach der Maschinensicherheits-Verordnung (MSV BGBl.Nr. 306/1994).

Für die Verwendung im Feuerwehrdienst werden an Seilwinden und deren

Zubehör besondere Anforderungen gestellt. Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband hat hierzu eine eigene Richtlinie „Normalienblatt Feuerwehrseilwinden“ herausgegeben. Sie ist für Steirische Feuerwehren verbindlich einzuhalten.

Zu jeder Seilwinde bzw. zu jedem 3-Tonnen-Greifzug gehört eine Garnitur Seilwindenzubehör, bestehend aus:

- 2 Stk. Chemiefaserseile, 20 m lang, mit Schlaufe und Karabiner
- je 1 Stk. Drahtseil, verzinkt, beidseitig mit eingepreßter Kausche, 2,5 m, 5 m und 10 m lang
- 3 Stk. Seilklemmen
- 2 Stk. Seilspannklemmen
- 6 Stk. Schäkel
- je 1 Stk. Rundschnur, Glasfasergewebe in Schutzhülle, Mindesttragkraft entsprechend der Zugkraft der Winde, 3 m und 4 m Nutzlänge
- 1 Stk. öffnbare Umlenkrolle (Klappkloben) für doppelte Zugkraft, hochfeste Ausführung

Winde und Zubehör müssen darüber hinaus den einschlägigen Normen entsprechen und gekennzeichnet sein.

9.16. **Hydraulisches Rettungsgerät:**

Hydraulische Rettungsgeräte müssen der DIN 14.751 entsprechen. Der Rettungssatz besteht in der Regel aus Schere, Spreizer, Rettungszylinder, Pumpaggregat und Zubehör. Auch Kombispreizer sind erhältlich.

Hinsichtlich der geprüften und zugelassenen Produkte und der Zusammenstellung der einsatzgerechten Einheiten ist das Landesfeuerwehrrinspektorat informiert. Unbekannte Produkte müssen im Einzelfall einer Abnahmeüberprüfung zu-geführt werden. Für die Typenzulassung ist ein Gutachten einer akkreditierten Prüfstelle nach DIN 14.751 erforderlich.

9.17. **Mehrzweckleiter:**

Für Feuerwehrzwecke ist unter dem Begriff Mehrzweckleiter eine spezielle Ausführung in ÖNORM F 4025 festgelegt. Es dürfen nur Leitern dieser Bauart verwendet werden.

Hinsichtlich Gebrauchsprüfung und Nutzungsdauer gelten die Vorgaben der Norm bzw. die Geräteprüfvorschriften des ÖBFV.

9.18. **Hubrettungsgerät:**

Hubrettungsgeräte sind ein Sammelbegriff für Leitern und Teleskop- bzw. Gelenkmastbühnen, mit denen es möglich ist, Personenbergungen aus größeren Höhen vorzunehmen.

Hubrettungsgeräte sind klassische Standardausrüstungen der Feuerwehr.

Als taugliche Gerätschaften für Rettungshöhen über 10 m bzw. Leiternlängen über 14 m gelten:

- Anhängeleitern 16-4 nach DIN 14703
- Arbeitskörbe zu Ladekränen mit einer Einsatzhöhe über 14 m. Die Ladekräne und die Arbeitskörbe müssen für den Personentransport zugelassen und geprüft sein. Eine wiederkehrende Überprüfung durch einen Sachverständigen ist alljährlich vorzunehmen.
- Fahrbare Drehleitern nach DIN 14.701 der verschiedenen Bauarten. Die kleinste Drehleiter mit der Bezeichnung DL 12-6 hat eine Leiterlänge von 18 m. Für Drehleitern gelten die gleichen Sicherheitsvorschriften wie für Arbeitskörbe.
- Gelenkmast und Teleskopsteiger nach EN

Die Feuerwehrausführung muß in allen Bereichen redundant ausgelegt sein, hinsichtlich Abnahmeprüfung, Wartung und jährliche

ANHANG
FAHRZEUGZUSAMMENSTELLUNGEN MIT GLEICHWERTIGKEIT

Innerhalb der einzelnen Feuerwehrcategorien kann die geforderte Grundausrüstung durch Auswahl unterschiedlicher Typen von Feuerwehreinsatzfahrzeugen einschließlich deren Pflicht- und fallweise Bedarfsbeladung bereitgestellt werden. Gleichwertigkeit ist gegeben durch:

Kategorie 1

1 MTF	1 KLF-A (1:6)	1 KLF	1 KLF-W
	ohne Seitenbeladung	ohne Seitenbeladung	
1 TSA (mit Ausrüstung wie KLF-A)			

Kategorie 2

1 LFB	1 KLF-A (KLF)	1 KLF-W	1 MTF	1 KLF-W
	1 KRF-B	KRF-B	1 TSA (mit Ausrüstung wie KLF-A)	1 MTF
			1 KRF-B	1 Rüstanhänger

Kategorie 3

1 TLF 1000	1 TLF 1000	1 TLF 1000	1 RLF 1000	1 RLF 1000	1 RLF 1000
1 LF-B	1 KLF-A (KLF)	1 KRF-B	1 KLF (KLF-A mit 9 Sitzplätzen)	1 MTF	1 KLF-A
	1 KRF-B	1 MTF		1 TSA	1 MTF
		1 TSA			

Kategorie 4

1 TLF 2000 Trupp	1 TLF 2000 Trupp	1 RLF 2000	1 TLF 2000 Trupp	TLF 2000
1 TLF 1000	1 RLF 1000	1 TLF 1000	1 TLF 1000	1 TLF 1000
1 LF-B	1 KLF-A	1 KLF	1 KLF (KLF-A)	1 LFB-A
1 MTF	1 MTF		1 KRF-B	

Kategorie 5

1 TLF 4000 Trupp	1 TLF 3000 Trupp	1 TLF 4000	1 TLF 3000
1 TLF 1000	1 RLF 2000	1 TLF 1000	1 TLF 2000
1 LFB-A	1 LF-B	1 RF mit Lade- kran und Korb)	1 SRF
1 AL 16-4	1 DLK 12-6	1 Schlauchfahrz	1 DLK 12-6
1 MTF (KDO)	1 MTF (KDO)	1 MTF (KDO)	1 KLF (KLF-A; mit Kartentisch)
		1 TSA	